Bekanntmachung
der Hansestadt Stendal über das Recht der Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur 9. Landtagswahl in der Hansestadt Stendal wird in der Zeit vom 17. August bis 21. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

   Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
   Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
   Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
   Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
   Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

   in der Briefwahlstelle, Arneburger Straße 24, Haus I, Erdgeschoss, Raum 0.1, 39576 Hansestadt Stendal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme barrierefrei bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17. August 2026 bis 21. August 2026 vor der Wahl, **spätestens am 21. August 2026 bis 12:00 Uhr** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Briefwahlstelle, Arneburger Straße 24, Haus I, Erdgeschoss, Raum 0.1, 39576 Hansestadt Stendal, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 16. August 2026** eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im **Wahlkreis 4 Stendal** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter und
   b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
      aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16. August 2026 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs.1 LWO bis zum 21. August 2026 versäumt hat,
      bb) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 14 Abs. 8 oder § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
      cc) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04. September 2026 um 15:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum 05. September 2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
   Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum 06. September 2026, 15:00 Uhr, gestellt werden.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Doppelbuchstabe aa) bis cc) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum 06. September 2026, 15:00 Uhr, stellen.
   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
   a. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   b. einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag,
   c. einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
   d. ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person

nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Hansestadt Stendal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, Arneburger Straße 24, Haus I, Erdgeschoss, Raum 0.1, 39576 Hansestadt Stendal während der in Ziffer 1 genannten Öffnungszeiten.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, den 06. September 2026 bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher sowie diverser Form.

Hansestadt Stendal, den 01.08.2026

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal (DS) 1